

schläge gethan, diese seien aber abgelehnt worden; jetzt möge die Sache den Weg Rechts gehen. Der Richter war der Ansicht, daß, was Herr Götschen in seiner Bertheidigungsschrift für sich vorgebracht, doch nicht so übel sei und Weidmann's zur Ueberlegung Anlaß geben sollte. Gräff aber meinte, Herr Götschen hätte ihm, wenn es ihm ernstlich um den Compagnieverlag zu thun gewesen wäre, auf seine, Gräff's, Gegenäußerung antworten sollen. Und er bat dabei um die Bertheidigungsschrift seines Gegners, um sich darauf erklären zu können. Diese Erklärung erfolgte dann am 6. März und sagte, in kurzen Zügen zusammengefaßt, Folgendes:

Zunächst sei es unverständlich, wie Götschen sich wundern könne, daß man das, was er treibe, kurzweg Nachdruck nenne. Etwas anderes als die „Sammlung“ eines Nachdruckers seien doch die angekündigten „Wieland'schen Werke“ nicht. Wieland habe, was Weidmann's von ihm gedruckt, dieser Firma theils unbedingt, theils unter Bedingungen verkauft.*) Wo ersteres geschehen sei, habe er jeden Anspruch an jene verloren, im zweiten Fall sei dem betreffenden Vertrag gemäß stets von Weidmann's gelebt worden. Und wie unbegründet die Behauptung sei, daß der Dichter nur ein „kleines, seiner unwürdiges Honorar“ erhalten habe gegenüber einem großen Gewinn der Verlagshandlung, ergäben die der Klage angebotenen Auszüge aus den Briefen des Herrn Hofrath, der in jenen stets die höchste Anerkennung der Zuborkommenheit, mit der ihn Reich behandelt, habe zurtheil werden lassen. „Unleugbar ist es, daß in den damaligen Zeiten kein Autor so räsonnabel bezahlt worden ist, als der Herr Hofrath Wieland und daß bei dem andern noch übrigen Aufwand unsere Kosten keine geringen Summen ausmachen. — Welcher Gewinn nun immer noch für uns erreicht worden, so kann das die Kraft unseres rechtmäßig erworbenen Eigenthums im mindesten nicht schwächen. Gewinn und Verlust sind gänzlich des Verlegers Sache und eben da-

*) Es ist hier zu bemerken, daß Wieland, dem noch vorherrschenden Gebrauche der Zeit gemäß, seine verschiedenen Arbeiten zunächst ohne jeden Vorbehalt an Reich, beziehungsweise dessen Firma, verkauft hat. Und daß er dies gethan, wußte er, der für solche Dinge in späterer Zeit ein bemerkenswerth schlechtes Gedächtniß an den Tag legte, einige Zeit hindurch wenigstens recht gut. Von der Musarion (1768) an bis 1773 waren alle einigermaßen hervorragenden literarischen Erzeugnisse des Dichters nach Leipzig gewandert, um von Weidmann's gedruckt zu werden. Dann trat für Jahre eine Pause ein, da der Merkur die Thätigkeit Wieland's in hervorragender Weise in Anspruch nahm. Als aber 1781 ein Neudruck der Abderiten Wieland sehr erwünscht gewesen wäre, schrieb er an Reich, er werde fortan „keinen Accord über irgend eine von seinen seit 1773 neu herausgegebenen Schriften anders als für eine einzige Auflage und auf eine nach Billigkeit bestimmte Anzahl von Jahren — in dieser Weise waren allem nach Hoffmann's in Weimar zum ersten Druck der Abderiten, zu den Neuesten Gedichten sowie zum Oberon, die Dessauer Verlagscasse aber zu den Horazischen Briefen gekommen — schließen und sich also des ursprünglichen Eigenthumsrechts, welches ein Schriftsteller an seine Werke hat, niemals wieder begeben.“ Mit diesem „niemalen wieder“ war deutlich genug gesagt, was der Dichter über seine von Weidmann's bisher gedruckten Arbeiten dachte. Und er hatte auch allen Grund, die Stellung von Weidmann's in dieser Hinsicht zu kennen, denn Reich verzichtete auf den Verlag der Abderiten, sofern er das Werk nicht für immer haben sollte. Wieland entschloß sich nun, da er Reich's Festigkeit kannte, sein Recht auf die Abderiten „für immer (weil das furchtbare Wort doch nun einmal aus meiner unbedachtsamen Feder entschlüpft ist)“ an Weidmann's abzutreten. Das alles hinderte dann freilich nicht, daß drei Jahre später Wieland seines Verlegers Nachdrucker ward und als erstes Stück der bei Mauke in Jena gedruckten Ausgabe seiner Auserlesenen Gedichte die Musarion gab. Dieser offenbare Nachdruck hatte einen etwas gereizten Briefwechsel, dann Versöhnung und schließlich einen wirklichen Verlagsvertrag zwischen Wieland und Weidmann's zur Folge, und dieser Verlagsvertrag redet nun ausdrücklich von neuen Honoraren, die für Neudrucke der Auserlesenen Gedichte und Auserlesenen prosaischen Schriften, sowie ihrer Bestandtheile, vereinbart wurden. Damit war der Weg geebnet zu den Ansprüchen und Behauptungen, die unser Dichter nach Reich's Tode aufstellte.

durch springt sein durch nichts zu verletzendes Eigenthum und Eigenthumsrecht am stärksten in die Augen. — Der in Hinsicht auf das Eigenthum und die Rechte des Buchhändlers statthabende Mangel eines positiven Gesetzes hat im Verfolg der Zeit Verträge zwischen manchen Autoren und Verlegern veranlaßt. Aber nicht um die natürlichen und unzubezweifelnden Rechte eines Verlegers zu begründen, sondern bloß um einem Autor diese und jene Ansprüche auf einen oder den andern namhaft gemachten Vortheil zuzusichern, wurden bisweilen Verträge gemacht. In den meisten Fällen existiren gar keine Verträge und die Natur des statthabenden unbedingten Verkaufs bestimmt die Natur des fortdauernden Eigenthumsrechts hinreichend. Niemals haben die Autoren sich Ansprüche und Ausdehnungen erlaubt, die sie sich in dem Contract nicht ausdrücklich ausgemacht und wörtlich bestimmt hatten. Immer haben sie die namhaft gemachten Punkte, wie billig und recht, nur als Behauptung der ihnen zugesicherten Ansprüche betrachtet, aber niemals dasjenige, was nicht im Contract stand, als etwas angesehen, das für sie und wider die Verleger anzunehmen sei.“

Gräff bestritt also Wieland durchaus das Recht, seine verschiedenen Arbeiten, die er bereits früher verkauft, jetzt aufs neue an Götschen zur Herstellung einer Gesamtausgabe zu übergeben, bevor er sich nicht mit dem Originalverleger der Einzelausgaben abgefunden.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Ein liebenswürdiger Verleger. — Am Mittwoch den 25. März erbat ich mit directer Post von Hrn. Ed. Bloch (L. Lasfar's Buchh.) in Berlin 4 Hefte Dilettantenbühne und 4 Hefte Theater-Correspondenz. Den Betrag für diese Hefte, sowie für Frankirung derselben fügte ich der Bestellung franco in Briefmarken bei und ersuchte Hrn. Bloch um gef. ausnahmsweise directe Zusendung per Kreuzband mit dem Bemerkn, daß ich bis Freitag den 27. März Abends im Besitze sein müßte. — Zu meiner unangenehmen Verwunderung erhalte ich nun heute per Couvert den eingekauften Betrag unter Beifügung eines gedruckten Zettels zurück, auf welchem Hr. Bloch sich gegen die Annahme von Post-, Wechsel- und andern Freimarken verwahrt und erklärt, nur baares Geld als Zahlung anzunehmen. — Daß Zuborkommenheit gegen den Sortimenten gerade nicht zu den Eigenschaften des Hrn. Bloch gehört, hat mit mir gewiß schon mancher der Herren Collegen zur Genüge erfahren; daß der genannte Herr aber die Rücksichtslosigkeit soweit treibt, den als besonders eilig bezeichneten Auftrag einer Firma (die noch dazu bei ihm offene Rechnung hat) einfach zu ignoriren und dieselbe dadurch ihrem Besteller gegenüber in die größte Verlegenheit zu bringen, scheint mir doch etwas stark. — Warum macht Hr. Bloch denn diese neue Geschäftsbedingung nicht durch das Schulz'sche Adreßbuch bekannt? Dem Sortimenten ist dann doch wenigstens die Möglichkeit gegeben, derartige Fälle zu vermeiden und die versprochenen Ablieferungstermine einhalten zu können.

Kemseid, den 27. März 1874.

Hermann Krumm.

Rüge. — Wie Hr. A. Deiters in Passau den Buchhandel, resp. die Schleuderei betreibt, mag man aus der auf einem Bücher-Bestellzettel-Formular von ihm gemachten Notiz ersehen, worin derselbe sich bereit erklärt: „alle wo immer erschienenen Bücher, Zeitungen, Lieferungswerke und Novitäten der deutschen Literatur, letztere sofort nach Erscheinen franco mit 25 % Nachlaß zu liefern“. — Eine derartige Schleuderei kann nur dahin führen, die Meinung des Publicums von der Solidität des Sortimentsbuchhandels aufs tiefste zu erschüttern, und muß die ernste Beachtung der Verleger herausfordern.

— L. —